

# Gemeinde Winkelsett

## Satzung

### Über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen in der Gemeinde Winkelsett

Aufgrund des §67 in Verbindung mit §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359) hat der Rat der Gemeinde Winkelsett in seiner Sitzung am 23.11.1993 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen erlassen.

#### §1

1. Zum Ausgleich des infolge der Wahrnehmung des Mandats eintretenden Verdienstaufschlags wird bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises eine Verdienstaufschlagsentschädigung von höchstens 30,-DM je Stunde gewährt.
2. Bei unselbständigen Arbeitnehmern kann die Verdienstaufschlagsentschädigung zur Vermeidung von Nachteilen in der Sozialversicherung in der Weise gezahlt werden, dass der Arbeitgeber den Lohn fortzahlt und der Bruttobetrag auf Anforderung durch die Gemeinde erstattet wird.
3. Die Verdienstaufschlagsentschädigung wird für die Zeit von 8:00- 18:00 Uhr gewährt.

#### § 2

1. Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an der Ratssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,- DM.
2. Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.

#### §3

1. Der Bürgermeister und ehrenamtliche Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,-DM, die seinem Vertreter zusteht, wenn er den Bürgermeister und Gemeindedirektor länger als einen Monat vertritt.

#### §4

1. Der Bürgermeister und ehrenamtliche Gemeindedirektor erhält zur Abdeckung der gesamten Fahrtkosten eine monatliche Pauschale von 60,-DM.

#### §5

1. Die Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.1993 in Kraft.

Winkelsett, den 23 November 1993

Meyer

1.Stellv. Bürgermeister

Weidenhöfer

Gemeindedirektor